



Landeshauptmann-Stellvertreter  
Ökonomierat Josef Geisler

Frau  
Klubobfrau  
Dr.<sup>in</sup> Andrea Haselwanter-Schneider  
Landtagsklub FRITZ

Telefon +43(0)512/508-2021  
Fax +43(0)512/508-2025  
buero.lh-stv.geisler@tirol.gv.at

DVR:

**über Herrn  
Landtagspräsident  
DDr. Herwig van Staa  
im Hause**

**Schriftliche Anfrage 554/16 betreffend: Gemeindegutsagrargemeinschaft Barwies und See-  
Tabland-Zein: Hat die Gemeinde Mieming hier rechtens gehandelt?**

Geschäftszahl LHStvJG-35/84a-2016

Innsbruck, 25.11.2016

Sehr geehrte Frau Klubobfrau!

Zu Ihrer am 10.11.2016 gefertigten betreffgegenständlichen Anfrage wird nachfolgende Stellungnahme abgegeben:

**1) Warum hat die Agrarbehörde vom 27.10.2011 bis 30.06.2014 keine Entscheidung getroffen und einen neuen Bescheid erlassen?**

Gemeindegutsagrargemeinschaft Barwies:

- Mit Bescheid der Agrarbehörde vom 21.04.2011, Zl. AgrB-R783/241-2011, wurde unter anderem dieser Antrag zurückgewiesen.
- Mit Erkenntnis des Landesagrarsenates vom 27.10.2011, Zl. LAS-1149/11-11, wurde unter anderem der Berufung der Gemeinde Mieming, rechtsfreundlich vertreten durch RA Dr. Brugger, Folge gegeben und der erstinstanzliche Bescheid bezüglich dieses Spruchpunktes behoben.
- Mit Beschluss vom 12.06.2012, Zl. B 1479/11-7, hat der Verfassungsgerichtshof die Behandlung der Beschwerde der GGAG Barwies sowie von Mitgliedern abgelehnt und die Behandlung der Beschwerde dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten.
- Mit Beschluss vom 17.12.2015, Zl. 2012/07/0185-12, hat der Verwaltungsgerichtshof die Behandlung der Beschwerde der GGAG Barwies sowie von Mitgliedern abgelehnt.

Gemeindegutsagrargemeinschaft See-Tabland-Zein:

- Mit Bescheid der Agrarbehörde vom 21.04.2011, Zl. AgrB-R753/274-2011, wurde unter anderem dieser Antrag zurückgewiesen.
- Mit Erkenntnis des Landesagrarsenates vom 27.10.2011, Zl. LAS-1146/6-11, wurde unter anderem der Berufung der Gemeinde Mieming, rechtsfreundlich vertreten durch RA Dr. Brugger, Folge gegeben und der erstinstanzliche Bescheid bezüglich dieses Spruchpunktes behoben.
- Mit Beschluss vom 12.06.2012, Zl. B 1470/11-7, hat der Verfassungsgerichtshof die Behandlung der Beschwerde der GGAG See-Tabland-Zein sowie von Mitgliedern abgelehnt und die Behandlung der Beschwerde dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten.
- Mit Beschluss vom 17.12.2015, Zl. 2012/07/0186-12, hat der Verwaltungsgerichtshof die Behandlung der Beschwerde der GGAG See-Tabland-Zein sowie von Mitgliedern abgelehnt.

Zusammenfassung:

In beiden Fällen wurden inhaltsgleiche Anträge gestellt, die auf der Rechtslage Novelle LGBl. Nr. 7/2010 fußten. Erst mit der abschließenden Erledigung durch den VwGH, die unter anderem die Feststellung der rechtlichen Qualifikation der agrargemeinschaftlichen Grundstücke zum Inhalt hatte, bestand diesbezüglich Gewissheit, um die Anträge der Gemeinde Mieming neu entscheiden zu können.

**2) Warum hat die Agrarbehörde nicht sofort nach dem 01.07.2014 die Gemeinde befragt, ob die Anträge aufrechterhalten oder zurückgezogen werden?**

Wie bereits zu den Ausführungen zu Frage 1 dargestellt, war zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. 70/2014 das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof noch nicht abgeschlossen. Ein unmittelbar nach dem Inkrafttreten der Novelle erfolgtes Tätigwerden seitens der Abteilung Agrarbehörde hätte einen Vorgriff auf die zum damaligen Zeitpunkt noch ausstehende Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes bedeutet.

Zweifelsohne ist jedoch eine neuerliche Entscheidung nicht gefällt worden. Darüber hinaus wäre es der Antragstellerin jedoch frei gestanden, einen entsprechenden Devolutionsantrag zu stellen bzw. Säumnisbeschwerde zu erheben. Beides ist jedoch nicht aktenkundig.

**3) Hat die Agrarbehörde die Entscheidung zur Anfrage am 26.09.2016 bei der Gemeinde Mieming, ob die Anträge aufrechterhalten oder zurückgezogen werden, selbst getroffen oder wurde interveniert?**

Seitens der Abteilung Agrargemeinschaften wurde die Entscheidung zur Anfrage vom 26.09.2016 selbst getroffen, da es sich, wie vorstehend bereits dargelegt, um noch offene Anträge seitens der Gemeinde Mieming gehandelt hat. Zur Erledigung dieser Anträge war aus Sicht der Abteilung Agrargemeinschaften die Durchführung eines ergänzenden Ermittlungsverfahrens aufgrund des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. 70/2014 notwendig.

**4) Wie begründet die Agrarbehörde ihre Vorgangsweise zu einem Zeitpunkt, wo absehbar war, dass möglicherweise die Stichtagsregelung behoben werden könnte?**

Unbestritten war die Stichtagsregelung (§ 86d TFLG 1996) zum Zeitpunkt der Anfrage durch die Abteilung Agrargemeinschaften an die Gemeinde Mieming vom 26.09.2016 Gegenstand eines Verfahrens vor dem

Verfassungsgerichtshof. Die Absehbarkeit der Behebung der Stichtagsregelung war jedoch für die Abteilung Agrargemeinschaften zu diesem Zeitpunkt nicht gegeben.

Darüber hinaus haben die verfahrensgegenständlichen Anträge der Gemeinde Mieming nicht diese Stichtagsregelung zum Inhalt gehabt. Zum einen waren gemäß § 86e Abs. 4 TFLG 1996 binnen der im Gesetz genannten Frist sämtliche Unterlagen udgl. im Zusammenhang mit der Substanznutzung der agrargemeinschaftlichen Grundstücke der Gemeinde Mieming zu übergeben gewesen. Es ist bei der Abteilung Agrargemeinschaften jedoch nicht aktenkundig, dass eine solche Übergabe nicht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen stattgefunden hätte. Zum anderen war zum Zeitpunkt der Antragstellung im Jahre 2011 eine Stichtagsregelung nicht Bestandteil der von der Abteilung Agrargemeinschaften zu vollziehenden Normen. Eine Geltendmachung eines von der Stichtagsregelung umfassten Anspruches hätte daher eine neuerliche Antragstellung durch die substanzberechtigte Gemeinde bzw. den Substanzverwalter erforderlich gemacht, was jedoch aktenkundig nicht geschehen ist. Insgesamt stehen daher die seitens der Gemeinde Mieming zurückgezogenen Anträge in keinem Zusammenhang mit der Stichtagsregelung.

Wie bereits vorstehend dargelegt, erfolgte die Anfrage seitens der Abteilung Agrargemeinschaften aufgrund der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 17.12.2015 im Rahmen des ergänzend durchzuführenden Ermittlungsverfahrens.

**5) Wie ist diese Vorgangsweise mit der Aussage der Abgeordneten DI Hermann Kuenz (ÖVP) und Mag. Gebi Mair (GRÜNE) vereinbar, dass "die Gemeinden nicht im Stich gelassen werden [sollten]"**

Die Bewertung und Interpretation der Aussagen der genannten Herren steht mir nicht zu – um dies in Erfahrung zu bringen, wenden Sie sich vertrauensvoll an diese.

**6) Liegt Ihnen betreffend den angesprochenen Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde Mieming vom 19.10.2016 eine Aufsichtsbeschwerde vor?**

**a) Wenn ja, wie wurde mit dieser bisher verfahren?**

**b) Wenn ja, wie sind hier die weiteren Schritte?**

Diese Aufsichtsbeschwerde wurde mir elektronisch am 07.11.2016 zur Information übermittelt, insofern liegt mir diese tatsächlich vor. Es handelt sich dabei jedoch um eine Aufsichtsbeschwerde, der ein Gemeinderatsbeschluss zugrunde liegt, die Beschwerde wird von der Gemeindeaufsicht zu erledigen sein – insofern darf ich die Bitte an Sie richten, die Antwort auf diese Fragen beim zuständigen Regierungsmitglied zu urgieren.

**7) Wird dieser anfragegegenständliche Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Mieming (Tagesordnungspunkt 11) durch die Aufsichtsbehörde aufgehoben werden?**

**a) Wenn ja, wann?**

**b) Wenn nein, warum nicht?**

Siehe Beantwortung zu Frage 6 und verstehe den Hinweis auf die Geschäftsverteilung der Tiroler Landesregierung.

8) Durch den Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde Mieming vom 19.10.2016, durch den die Anträge vom 14.03.2016 betreffend unterpreisigen Verkauf von Grundstücken durch die Gemeindegutsagrargemeinschaften Barwies und See-Tabland-Zein zurückgezogen wurden, entsteht der Gemeinde Mieming ein enormer Vermögensnachteil.

a) Steht hier der Verdacht der Untreue von 14 Gemeinderäten im Raum?

b) Steht hier der Verdacht der entsprechenden Beitragstäterschaft der Agrarbehörde im Raum?

c) Ist dies als Verstoß gegen §§ 69 und 124 Tiroler Gemeindeordnung (TGO) zu werten?

Auch hier muss ich mich auf meine Unzuständigkeit berufen, da einerseits die ordentlichen Gerichte darüber zu befinden hätten und andererseits die Betreuung der Gemeindeagenden nicht in meinem politischen Verantwortungsbereich verankert ist.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Josef Gerstl'. The signature is written in a cursive, flowing style with a prominent initial 'J'.